

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DEFINITIONEN

Der Kunde meint sämtliche Personen, die diesen Vertrag zum Zwecke der Mietung einer Unterkunft oder eines Stellplatzes unterzeichnet haben.

Der Betreiber meint den Campingplatz SAS LE CHAMADOU.

ARTIKEL 1 – RESERVIERUNGEN/ZAHLUNG

1. Jedwede Reservierung erfordert die Zahlung eines **Anzahlungsbetrags** in Höhe von 25 % des Gesamtmietpreises des Kunden.

Der vollständige Mietpreis der reservierten Unterkunft wird fällig:

- 30 Tage vor dem Beginn des Aufenthalts des Kunden,
- unmittelbar für jedwede Reservierungen, die weniger als 30 Tage vor dem Beginn des Aufenthalts erfolgen.

Die Gesamtheit des Mietpreises eines reservierten Stellplatzes wird fällig:

- am Anreisetag des Kunden.

Die Anzahlung und die Gesamtheit des Preises mittels einer Postanweisung, eines Ferienschecks, eines Bankschecks zu Händen von **SAS LE CHAMADOU** oder per Kreditkarte zahlbar.

Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Bankschecks weniger als **45 Tage** vor dem Anreisedatum nicht mehr akzeptiert werden. In Ermangelung der Zahlung binnen der vorgeschriebenen Fristen wird davon ausgegangen, dass der Mieter auf das reservierte Mietobjekt verzichtet, wobei sich der Betreiber die Möglichkeit vorbehält, die Stornierungsbedingungen zur Anwendung zu bringen. Für die Reservierungen, die weniger als 30 Tage vor dem Termin des Beginns des Aufenthalts erfolgen, wird die Zahlung zum Zeitpunkt der Reservierung fällig.

2. Die Mietung des Stellplatzes oder der Unterkunft durch den Kunden wird erst nach der Bestätigung des Betreibers und nach dem Eingang des von den Parteien ordnungsgemäß unterzeichneten Vertrags sowie nach der vollständigen Bezahlung des Aufenthalts wirksam.

Die Mietung eines Campingstellplatzes oder einer Unterkunft erfolgt namentlich und kann auf keinen Fall Gegenstand einer Abtretung oder Untervermietung sein.

ARTIKEL 2 –KURTXE / KAUTION/ HINTERLEGUNGSBETRAG:

GELTENDE PREISBEDINGUNGEN

1. Der Kunde begleicht die Kurtaxe, die nicht in den Preisen des Betreibers inbegriffen ist.
2. In Verbindung mit der Mietung von Unterbringungen wird der Kunde darauf aufmerksam gemacht, dass er zu Beginn des Aufenthalts zum Zeitpunkt seiner Ankunft zur Zahlung einer Kautions von 200,00 € verpflichtet ist. Diese Kautions wird dem Kunden nach der Durchführung eines Ortsbefunds anlässlich seiner Abreise zurückgezahlt.
3. Die Hinterlegung dieser Kautions wird mit einer Belastungsgenehmigung auf Ihrer Kreditkarte in Höhe des Hinterlegungsbetrags (PLBS), ohne dass Ihr Konto umgehend belastet wird, oder durch die Barzahlung der Sicherheit materialisiert. Schecks werden in diesem Zusammenhang nicht akzeptiert.

Der Hinterlegungsbetrag wird am Ende Ihres Aufenthalts freigegeben, es sei denn, es sind zusätzliche Kosten angefallen.

Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass ein Einbehalt auf den Kautionsbetrag vorgenommen wird, sofern ein Unterschied zwischen dem Ortsbefund bei der Anreise und dem bei der Abreise nachgewiesen wird. Der Einbehalt der Kautions schließt zusätzliche Schadensersatzforderungen nicht aus, sofern die Kosten höher als die hinterlegte Kautions sind.

Der Kunde wird ferner darauf aufmerksam gemacht, dass ein Hinterlegungsbetrag in Höhe von € 85,00 für die REINIGUNGSPAUSCHALE fällig wird, wobei ein zusätzlicher Rechnungsbetrag in Höhe dieser € 85,00 in

Rechnung gestellt werden kann, falls das Mietobjekt in einem unsauberem Zustand zurückgegeben wird (vgl. Bedingungen nach Artikel 7 „Ankunft und Abreise“).

- Die Preise werden in Abhängigkeit von den zum Zeitpunkt ihrer Festsetzung geltenden Wirtschaftsdaten festgelegt. Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Änderung der Vorschrift ggf. eine Änderung der Preise (MwSt.) mit sich bringen kann.

Der Kunde wird jedoch in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass der Preis nach der rechtsverbindlichen Vereinbarung der Vermietung nicht mehr geändert werden kann.

ARTIKEL 3 – MIETUNG EINES MOBILHOME ODER EINER MOBILN FREIZEITWOHNUNG

- Die Mietobjekte sind vollständig ausgestattet.
- Sie umfassen 1 bis 6 Plätze, wobei die Anzahl dieser Plätze in Abhängigkeit von der Art der von der Vermietung betroffenen Unterkunft variieren kann.

Der Kunde wird darüber informiert, dass die Mietung der Unterkunft einzig die Personen betrifft, deren Identität dem Betreiber vor der Anreise mitgeteilt wurde. Die etwaige Intrusion in Verletzung seiner Verpflichtungen zieht ggf. einen Ausschluss nach sich, wobei darauf verwiesen werden soll, dass niemand berechtigt ist, sich auf einen Camping- oder Wohnwagenplatz zu begeben und sich dort einzurichten, sofern ihm nicht die Genehmigung des Platzverwalters oder seines Erfüllungsgehilfen vorliegt (Artikel R 331-10 des französischen Tourismusgesetzes).

Der Kunde wird ferner darauf aufmerksam gemacht, dass es streng untersagt ist, die Aufnahmekapazität der Mietunterkunft zu überschreiten.

- Minderjährige müssen von ihren Eltern oder gesetzlichen Vormündern begleitet werden. In Ermangelung dessen werden sie einzig mit einer Genehmigung derselben zugelassen.

ARTIKEL 4 – MIETUNG EINES CAMPINGPLATZES

- Die Mietung eines Campingplatzes umfasst eine GRUNDPAUSCHALE für 2 Personen, den Zugang zu einem Stromanschluss, einen Fahrzeugstellplatz, den Zugang zu den Sanitäranlagen und Infrastrukturen durch die gemeldeten Personen.

Die Vermietung eines Stellplatzes ist für maximal sechs Personen vorgesehen (derselben Familie mit demselben Namen mit maximal zwei volljährigen Erwachsene), deren Identität dem Betreiber vor dem Beginn des Aufenthalts übermittelt werden.

- Die endgültige Stellplatznummer wird vom Campingplatz am Tag der Anreise mitgeteilt.
- Minderjährige müssen von ihren Eltern oder gesetzlichen Vormündern begleitet werden. In Ermangelung dessen werden sie einzig mit der schriftlichen Genehmigung derselben zugelassen.

ARTIKEL 5 –ÄNDERUNG DER MIETMODALITÄTEN

- Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass er die Möglichkeit hat, einen schriftlichen Antrag (Postweg oder Einschreiben mit Rückschein) zu stellen, um die Modalitäten seines Aufenthalts zu ändern (Daten, Art der Unterbringung oder des Stellplatzes).

Der Betreiber wird im Rahmen der Verfügbarkeiten und der Mittel, in deren Besitz er ist, alles daransetzen, um auf die formulierten Anträge eine positive Antwort zu erteilen.

Der Kunde wird darauf verwiesen, dass eine Änderung in Anbetracht der gewünschten Aufenthaltsdaten eine Erhöhung des Mietpreises der Unterkunft oder des Stellplatzes mit sich bringen kann.

- In der Annahme, dass der Fachmann dem Kunden keine positive Antwort erteilen kann, wird derselbe darüber informiert, dass es ihm obliegt, seine Reise unter den anfänglichen Reservierungsbedingungen anzutreten oder sie in Anwendung der Bedingungen der Stornierungsversicherung zu stornieren.

ARTIKEL 6 – STORNIERUNG DES MIETOBJEKTS DURCH DEN KUNDEN

1. Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass sämtliche Stornierungsanträge der Vermietung auf dem Postweg an die nachstehende Adresse zu senden sind: CAMPING LE CHAMADOU – 1500 CHEMIN DE CHAUSSY – F-07120 BALAZUC ARDECHE (Frankreich).
2. Die Parteien vereinbaren, dass der Eingangstermin des Schreibens den Stornierungstermin der Vermietung bestimmt.
3. Der Kunde wird informiert, dass er im Fall der Stornierung des Mietobjekts zur Zahlung der nachstehenden Beträge verpflichtet ist:
 - die Kosten des Mietantrags werden in Abhängigkeit vom Mietzeitraum festgelegt: (13.00 € / 18.00 € / 21.00 €) (vgl. Preisliste).
 - im Rahmen der vertraglichen Stornierungsentschädigung:
 - im Fall der Stornierung mehr als 30 Tage vor dem Anreisedatum:
 - für die Mietung eines Stellplatzes: einen Betrag von 100 Euro pro Stellplatz
 - für die Mietung einer Unterkunft: 25 % der Gesamtkosten des Aufenthalts.
 - im Fall der Stornierung weniger als 30 Tage vor dem vereinbarten Anreiseterrmin: 100 % der Aufenthaltskosten.
4. Der Kunde wird informiert, dass das Nichterscheinen am Aufenthaltsort den Einbehalt des gesamten Mietbetrags nach sich zieht.
5. Eine optionale Reiserücktrittsversicherung kann in Ihrem Mietvertrag enthalten sein:
Reiserücktrittsversicherung "Campez Couvert" : 2,8% Satz inkl. MwSt.
siehe: Erstattungsbedingungen von "Campez Couvert" in der Rubrik Versicherung, die auf einfache Anfrage mitgeteilt werden.

ARTIKEL 7 – ANKUNFT UND ABREISE

1. Anreisezeit:
 - Mietung eines „bloßen“ Campingplatzes: ab 13.00 h & vor 20.00 h
 - Mietung von Unterkünften: ab 17.00 h & vor 20.00 h
2. Abreisezeiten:
 - Mietung eines „bloßen“ Campingplatzes: vor 12.00 h
 - Mietung von Unterkünften: vor 10.00 h

Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass die etwaige Überschreitung der An- oder Abreisezeiten im Verhältnis zur zusätzlichen Zeit in Rechnung gestellt wird, in der der Stellplatz oder die Unterkunft durch den Kunden belegt wurde. In der Annahme, dass die Belegung durch den Kunden das Wirksamwerden der Folgevermietung verhindert, kann der Betreiber die von der Überschreitung betroffene Übernachtung in Rechnung stellen.

3. Zustand des Mietobjekts:

Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Unterbringungen in einem einwandfrei sauberen Zustand zur Verfügung gestellt werden. Es ist Aufgabe des Kunden, das Mietobjekt nach der Beendigung seines Aufenthalts erneut in den Zustand zu versetzen, in dem er es anlässlich seiner Anreise vorfand.

Andernfalls ist der Betreiber berechtigt, dem Kunden einen Betrag von € 85,00 für die Reinigung des Mietobjekts in Rechnung zu stellen.

Der Ortsbefund wird während der Öffnungszeiten der Rezeption durchgeführt.

Im Fall der vorzeitigen Abreise, die die Kontrolle des Ortsbefunds durch das Chamadou-Team unmöglich macht, wird die Kation vom Eigentümer nach Ihrer Abreise storniert.

ARTIKEL 8 – AUFENTHALT

1. Geschäftsordnung

Eine Geschäftsordnung ist am Empfang des Campingplatzes erhältlich und wird an seinem Eingang ausgehängt. Sie ist ferner auf der Website www.camping-le-chamadou.com verfügbar. Es ist Aufgabe des Kunden, Kenntnis von dieser Geschäftsordnung zu nehmen und sie einzuhalten.

2. Haftpflichtversicherung

Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass seine Haftpflichtversicherung ihn während der Erfüllung des Stellplatz- oder Unterbringungsvermietungsvertrags deckt. Der Kunde ist in diesem Sinne verpflichtet, dem Betreiber anlässlich seiner Anreise den Namen der Versicherungsgesellschaft und die Police Nummer mitzuteilen.

3. Haftung

Der Kunde wird darüber informiert, dass die Mietung des Stellplatzes oder der Unterbringung nicht in den Rahmen der Haftung von Rechts wegen der Hotelbetreiber fällt. Aus diesem Grund wird der Kunde darauf verwiesen, dass die Haftung des Betreibers im Fall von Verlust, Diebstahl oder der Beschädigung persönlicher Sachen sowohl auf dem Stellplatz als auch in der Unterbringung oder auf den Fahrzeugstellplätzen oder in den Gemeinschaftsanlagen nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, ihm kann ein Fehler nachgewiesen werden. Der Kunde ist verpflichtet, alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um seine Ausstattung zu schützen.

Im Übrigen verpflichtet sich der Kunde, den Stellplatz oder das Mietobjekt aber auch die gemeinschaftlichen Infrastrukturen angemessen und „als guter Familienvater“ zu nutzen.

Die etwaige vorsätzliche oder ungewollte Beschädigung zieht gegenüber ihrem Verursacher die Geltendmachung seiner Haftung in Anwendung der Bestimmungen nach § 1240 ff. des französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs nach sich. Jeder ist verpflichtet, von Handlungen Abstand zu nehmen, die das Eigentum, die Hygiene, die allgemeine Beschaffenheit des Campingplatzes und seiner Anlagen und insbesondere der Sanitäreinrichtungen beeinträchtigen könnten. Im Fall, dass ein Urlauber den Aufenthalt der anderen Benutzer beeinträchtigt oder die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung nicht einhält, ist der Verwalter oder sein Vertreter berechtigt, denselben mündlich oder erforderlichenfalls in Schriftform anzumahnen, die Störungen einzustellen.

Im Fall des schwerwiegenden oder wiederholten Verstoßes gegen die Geschäftsordnung und nach der Anmahnung durch den Verwalter, dieselbe einzuhalten, ist derselbe berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Im Fall einer Straftat hat der Verwalter die Möglichkeit, die Ordnungskräfte einzuschalten.

ARTIKEL 9 – HAUSTIERE

Haustiere werden unter den nachstehenden Bedingungen zugelassen:

- für die Mietung einer Unterbringung: Haustiere sind nicht zugelassen.

- für die Mietung eines Stellplatzes: Haustiere werden gegen Zahlung einer Gebühr (vgl. Preisübersicht 2020) und gegen Vorlage einer Tollwutbescheinigung oder einer Tauglichkeitsbescheinigung für den Besitz im Fall eingestufter Hund zugelassen.

Auf dem Campingplatz werden die Haustiere nicht im Swimmingpool, in den Sanitärbereichen oder im Restaurant zugelassen.

Im Interesse der Sicherheit aller wird der Kunde darauf aufmerksam gemacht, dass der Kunde außerhalb des Stellplatzes an die Leine zu nehmen sind.

ARTIKEL 10 – IHRE MEINUNG IM INTERNET

Die Fa. Le Chamadou misst den Meinungen, die von den Kunden online auf Fachsites oder den sozialen Netzwerken veröffentlicht werden, eine ganz besondere Bedeutung bei.

In diesem Zusammenhang soll darauf verwiesen werden, dass die Beleidigung oder die öffentliche Verleumdung ein Vergehen ist, das mit einem Bußgeld von 12 000 Euro geahndet werden kann.

Auch wenn jeder seine Meinung frei äußern kann, muss dies in Einhaltung der Rechtsvorschriften geschehen. Der Urheber von Falschmeinungen, fehlerhaften Meinungen oder von Meinungen, die von einer ungerechtfertigten Verunglimpfung geprägt sind, wird strafverfolgt.

ARTIKEL 11 – VIDEOÜBERWACHUNG

Der Kunde wird darüber informiert, dass das rechtmäßige Interesse der Fa. Le Chamadou, ihre Anlagen zu sichern, dieselbe veranlasst, auf ein internes Videoüberwachungssystem zurückzugreifen. Dieses System war Gegenstand der erforderlichen behördlichen Modalitäten. Die Aufbewahrungsdauer der Bilder beträgt 21 Tage.

ARTIKEL 12 – RECHT AN DER EIGENEN ABBILDUNG

Während seines Aufenthalts werden der Kunde, seine Begleiter oder auch seine Anspruchsberechtigten ggf. für Werbezwecke der Fa. Le Chamadou gefilmt oder fotografiert.

Vorbehaltlich einer gegenteiligen schriftlichen Äußerung des Kunden, die zum Zeitpunkt seiner Anreise vorzulegen ist, wird davon ausgegangen, dass die Fa. Le Chamadou berechtigt ist, diese Fotos und Videos zu Werbezwecken zu verwenden (insbesondere auf den sozialen Netzwerken), um den Campingplatz, seine Infrastrukturen, seine Unterbringungen, Stellplätze und Aktivitäten im Allgemeinen aufzuwerten.

ARTIKEL 13 – TRIAL

1. Der Betreiber stellt dem Kunden ein Trial Moto-Gelände zur Verfügung.
2. Hat der Kunde den Wunsch, das Trial-Gelände zu nutzen, ist er verpflichtet, die in Bezug auf das Führen eines Moto Trial geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten.

In diesem Zusammenhang wird der Kunde insbesondere darauf verwiesen, dass er den Verpflichtungen der Versicherung des Fahrzeugs und des Besitzes eines spezifischen Führerscheins untergeordnet ist.

Der Kunde, der den Wunsch hat, die Bereitstellung dieser Ausstattung zu nutzen, haftet für sein Fahrzeug, die damit für Dritte und ihn selbst ggf. verbundenen Risiken, die er selbst verschuldet.

In der Annahme, dass der Betreiber über eine etwaige Gefährdung Dritter in der Folge der Belegung des den Kunden vom Betreiber zur Verfügung gestellten Trial-Geländers unterrichtet wird, behält er sich das Recht vor, den Zugang zu diesem Gelände vorübergehend oder endgültig zu sperren.

3. Der Betreiber macht den Kunden darauf aufmerksam, dass er in diesem Zusammenhang eine allgemeine Überwachungspflicht hat.

ARTIKEL 14 – VERMITTLUNG NACH DEM VERBRAUCHERGESETZ

Gemäß den Bestimmungen nach Artikel L 612-1 des französischen Verbrauchergesetzes ist jeder Kunde des Campingplatzes berechtigt, einen kostenlosen Vermittler in Anspruch zu nehmen, um etwaige Streitfälle mit dem Betreiber des Campingplatzes zu klären.